

Neue Karriere- chancen

Der demografische Wandel eröffnet neue Karrierechancen. Da nicht genügend beruflicher Nachwuchs nachrückt, müssen Unternehmen künftig Beschäftigte länger im Betrieb halten. Es wird daher immer wichtiger, die Arbeitskraft der Mitarbeiter zu erhalten und ihnen im Krankheitsfall die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Dazu benötigen Betriebe professionelles Know-how – eine Herausforderung, auf die sich Spezialisten aus den Bereichen Gesundheit, Arbeitssicherheit, Personalwesen und Betriebswirtschaft vorbereiten sollten.

„Noch befassen sich die Unternehmen eher wenig mit den Folgen dieser Entwicklung“, sagt Oliver Fröhlke, Experte für Weiterbildung in der Rehabilitation bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das werde sich jedoch in dem Maße ändern, wie die Erwerbsbevölkerung altert.

Prognosen sprechen hier eine deutliche Sprache. So wird der Anteil der über 50-Jährigen an der Erwerbsbevölkerung in Deutschland von 30 Prozent im Jahr 2000 auf knapp 40 Prozent im Jahr 2020 steigen. Die anderen Altersgruppen gehen zurück, besonders deutlich die zwischen 30 und 49 Jahren. „Der Schwerpunkt wird sich daher von der Rekrutierung und Förderung von Nachwuchs darauf verlagern, die Arbeitskraft der Mitarbeiter zu erhalten, die man hat“, so Fröhlke. Dies verändere auch das Tätigkeitsfeld von Personalverantwortlichen. „Sie müssen sich stärker als bisher mit Fragen beschäftigen wie: Welche Möglichkeiten haben wir, um chronische Erkrankungen oder Unfälle der Mitarbeiter zu verhindern?“

Rechtsreform arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Rahmen der Rechtsreform arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf für eine Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge erarbeitet. Auf der Tagung Arbeitsmedizin 2008 der Technischen Akademie Wuppertal dieser Tage in Köln berichtete Ministerialrätin Rita Janning vom BMAS.

Kernstück dieser Artikelverordnung ist demnach eine einheitliche Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Derzeit finden sich Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowohl im staatlichen Recht als auch im Unfallverhütungsrecht, eine historisch bedingte Aufteilung, die fachlich nicht mehr begründbar sei.

Durch die Zusammenführung der bestehenden Vorschriften in eine Verordnung soll ein kohärentes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz geschaffen werden. Dies diene der Rechtsvereinfachung und erhöhe gleichzeitig die Rechtssicherheit in diesem grundrechtsrelevanten Bereich, so Rita Janning. Durch die neue Verordnung sollen außerdem Verbesserungen in Bereichen angestoßen werden, die derzeit bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge noch zu wenig Beachtung finden. Dies gelte zum Beispiel für den Muskel-Skelett-Bereich, der einen großen Teil der Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen verursache. Zur Konkretisierung der Verordnung soll ein Ausschuss für Arbeitsmedizin eingerichtet werden, der das BMAS in arbeitsmedizinischen Fragen berät.

Zusammengefasst werden sollen Einzelregelungen der Biostoffverord-

nung (BioStoffV), Druckluftverordnung, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV), Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und teilweise der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ BGV A4. Grund dafür ist, dass, seit Inkrafttreten der überarbeiteten Gefahrstoffverordnung in 2005, Neuregelungen in der BioStoffV, der GenTSV und der LärmVibrations-ArbSchV das Arbeitsschutzrecht weitreichend novelliert haben.

Nach wie vor soll es in der neuen Verordnung Angebotsuntersuchungen und Pflichtuntersuchungen geben. Die Pflichtuntersuchungen sind Voraussetzung für Beschäftigung und Weiterbeschäftigung bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtdurchführung. Die Angebotsuntersuchungen sind für die Beschäftigten freiwillig.

Zur Frage der Qualifikation der Ärzte heißt es, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nur von Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchgeführt werden dürfen. Bei speziellen Anforderungen können Ärzte mit besonderen Fachkenntnissen oder einer speziellen Ausrüstung zugezogen werden. Nur für wenige Bereiche der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ BGV A4, der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und – zur Zeit noch – Druckluftverordnung bestehen gesonderte Ermächtigungsverfahren. □

J. Dreher